

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/

Durchwahl

Datum
01.10.2008

Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (SCP) - 16. Juli 2008

Position der Wirtschaftskammer Österreich

KONTEXT UND ENTSTEHUNG DES PAKETS

Die **Lissabon-Strategie** der Europäischen Union ist mit ihren wichtigsten Zielen Wachstum und Beschäftigung eines der Hauptanliegen der Europäischen Kommission. In diese Strategie fließen zahlreiche Faktoren ein, unter anderem auch **Umweltfaktoren**. Die Lissabon-Strategie für den Zyklus 2008 bis 2010 sieht nachhaltigere Produktions- und Verbrauchspolitik sogar explizit vor. Auch die überarbeitete **EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung** vom Juni 2006 nennt „Nachhaltigkeit beim Verbrauch und bei der Produktion“ als eine der zentralen Herausforderungen der EU.

Mit ihrem Aktionsplan für Nachhaltige Verbrauchs- und Produktionspolitik will die EK die Aufmerksamkeit verstärkt auf das **Thema Nachhaltigkeit** lenken, und zwar sowohl auf der Verbraucher- als auch auf der Anbieterseite. Die Art wie produziert und konsumiert wird, hat direkte Umweltauswirkungen (z.B.: auf Erderwärmung, Luftverschmutzung, Materialverbrauch, Rohstoffreserven, etc.). Konsumententscheidungen haben globale Auswirkungen, da Rohstoffe aber und Konsumgüter in erheblichen Anteilen aus anderen Regionen der Welt in die EU importiert werden.

Der **Aktionsplan für Nachhaltige Verbrauchs- und Produktionspolitik** (Action Plan for Sustainable Consumption and Production - SCP) ist eine gemeinsame Initiative von drei Generaldirektionen der Europäischen Kommission: „GD Unternehmen und Industrie“, „GD Umwelt“ und „GD Energie und Verkehr“. Der integrierte Aktionsplan, der unterschiedliche Initiativen umfasst, ergänzt andere bestehende Umweltmaßnahmen, im Bereich Energienutzung beispielsweise das von der Kommission im Jänner 2008 verabschiedete Energie- und Klimapaket.

Beim Aktionsplan handelt es sich um ein dynamisches Gerüst, mithilfe dessen **Energie- und Umweltstandards bei Produkten verbessert** werden sollen, die wiederum vom Konsumenten

akzeptiert und angenommen werden sollen. Dies beinhaltet neue Standards für den Binnenmarkt, die Sicherstellung von systematischen Anreizen im Beschaffungswesen, sowie bessere Information des Konsumenten durch bessere und kohärentere Produktkennzeichnung, damit auch die Nachfrage der Konsumenten diese Initiative bestärkt. Der Aktionsplan konzentriert sich auf Produkte, die ein erhebliches Reduktionspotenzial ihrer Umweltauswirkungen aufweisen.

Im Detail beinhaltet der Aktionsplan einen Vorschlag zur Erneuerung der **Ökodesign-Richtlinie**, einen Vorschlag zur Änderung der **Umweltmanagement-Verordnung**, einen Vorschlag zur Änderung der **Umweltzeichen-Verordnung**, sowie eine Mitteilung zu **umweltorientiertem öffentlichen Beschaffungswesen**.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen noch Kommissionsvorschläge für eine Revision der Energiekennzeichnungsrichtlinie sowie ein Verordnungsvorschlag für ein Umwelttechnologie-Verifizierungssystem folgen.

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Grundsätzlich steht die Wirtschaftskammer positiv zu dem von der EU-Kommission vorgestellten SCP-Paket. Es ist wichtig, beim Thema Nachhaltigkeit einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Das SCP-Paket leistet dazu einen Beitrag, indem es verschiedene Maßnahmen aufeinander abstimmt und somit für eine Vereinheitlichung der Produktumweltstandards sorgt.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer fördert der Trend zu umweltorientierter Produktion und umweltbewusstem Konsum auch die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Unternehmen bekommen Anreize, neue Umwelttechnologien zu entwickeln, wodurch Innovation in diesem Bereich stimuliert wird.

Wichtig ist dennoch, die Balance zu halten zwischen einer fairen und umfassenden Bewertung von Produkten und der Begrenzung des für die Nachweisführung erforderlichen administrativen Aufwands.

Ecodesign-Richtlinie: Klar ist, dass produktspezifische Vorschriften nur auf EU-Ebene getroffen werden können. Da der Vorschlag zur Ökodesign-RL primär auf die Reduktion des Energieverbrauchs abzielt, ist damit längerfristig ein substanzieller Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz zu erwarten. Dies entspricht der WKÖ-Forderung nach der Stabilisierung des Energieverbrauchs, um andere Zielvorgaben (zB Reduktion der CO₂-Emissionen) erreichen zu können.

Es ist entscheidend, bei der Auswahl neuer Produktgruppen das kosteneffiziente Einsparpotenzial und bereits bestehende Vorschriften zu berücksichtigen; außerdem sind die Hersteller in die Erarbeitung der technischen Spezifikationen umfassend einzubinden. Die Industrie muss zudem ausreichend Zeit haben, sich auf neue Produkthanforderungen einzustellen (Vorhersehbarkeit, Abverkaufsfristen).

EMAS-Verordnung: Es überwiegen, wie im Folgenden noch näher dargestellt wird, die zusätzlichen Belastungen, die auf EMAS-Organisationen durch die geplante Revision zukommen würden bei weitem die zum Teil nur in Ansätzen erkennbaren Vorteile. Allen voran ist die deutliche Aufblähung der Umweltberichterstattung zu kritisieren, wobei einerseits das zusätzliche Erfordernis des Umweltleistungsberichts, andererseits insbesondere aber auch die Darstellung anhand von Kernindikatoren demotivierend wirken würde.

Ecolabel-Verordnung: Einzelne Kritikpunkte beziehen sich auf die Erstellung der Kriterienkataloge für die einzelnen Produktgruppen, die derzeit noch zu wenig transparent abläuft (Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen). Außerdem haftet den meisten Produktgütesiegeln eine Eindimensionalität an, die umfassendere Inhalte vorgeben: das Umweltzeichen zielt sehr stark auf Inhaltsstoffe ab (sind die Inhaltsstoffe gut, ist auch das Produkt gut!). Das kann, muss aber nicht stimmen, zB Inhaltstoff PVC in Fenstern sehr gutes Produkt in Passivenergiehäusern.

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen: Die österreichische Wirtschaft hat sich bisher stets dafür ausgesprochen, Umweltaspekte beim öffentlichen Beschaffungswesen zu berücksichtigen. Gleichzeitig dürfen keine rigorosen produktspezifischen Vorgaben getroffen werden, da diese zu Wettbewerbsverzerrung führen können. Keineswegs dürfen KMU durch solche Maßnahmen diskriminiert werden. Die WKÖ bietet gerne ihr Know-how bei der Ausarbeitung von unverbindlichen Kriterienkatalogen an.

ZU DEN VORSCHLÄGEN IM EINZELNEN

1. ERNEUERUNG DER ECO-DESIGN RICHTLINIE (KOM(2008) 399, Dr. Benedikt Ennser)

Allgemeines

Die [Richtlinie 2005/32/EG](#) zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte wurde im Juli 2005 von Rat und Parlament verabschiedet. Sie ist auch unter der Kurzbezeichnung „Ökodesign-Richtlinie“ oder „EuP-Richtlinie“ (für „energy using products“) bekannt. In Österreich wurde sie durch die [Ökodesign-Verordnung 2007](#) (ODV 2007) umgesetzt, die seit 10. August 2007 in Kraft ist.

Die Richtlinie zielt auf eine **Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten** ab, wobei die Umweltauswirkungen des gesamten **Lebenszyklus** von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung erfasst werden. Dabei legt die Richtlinie nicht selbst **Produktanforderungen** fest, sondern nur das Verfahren zu deren Entwicklung. Die eigentlichen technischen Vorschriften werden in **Durchführungsmaßnahmen oder Selbstverpflichtungen** festgelegt. Die Durchführungsmaßnahmen werden in einem aus Kommissionsvertretern und Experten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten **Ausschuss** erarbeitet. Die Kommission stützt sich dabei auch auf die Arbeiten des so genannten **Konsultationsforums**, einem durch die Richtlinie eingerichteten beratenden Gremium, bestehend aus Mitgliedstaaten und betroffenen Interessenvertretungen.

Für welche Produktgruppen Ökodesign-Anforderungen entwickelt werden sollen, ist in einem von der Kommission erstellten 3-jährigen **Arbeitsprogramm** festgehalten. Derzeit sind für [25 Produktgruppen](#) Maßnahmen in Ausarbeitung. Für 3 bereits vor Erlassung der Ökodesign-Richtlinie verabschiedete Maßnahmen stellt die Ökodesign-Richtlinie klar, dass diese als Durchführungsmaßnahmen gelten; dabei handelt es sich um die Richtlinie 92/42/EWG (Warmwasserheizkesseln), die Richtlinie 96/57/EG (Kühl- und Gefriergeräte) und die Richtlinie 2000/55/EG (Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen).

Die Übereinstimmung eines energiebetriebenen Produkts mit den Anforderungen der entsprechenden Durchführungsmaßnahme wird durch das vom Hersteller anzubringende **CE-Kennzeichen** bestätigt. Die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme des Produkts (mehr dazu unter <http://wko.at/ce>).

Weitere Informationen zur Ökodesign-Richtlinie finden sich hier:

WKÖ - WIFI Unternehmensservice: <http://portal.wko.at?338426>

Österreichische EuP-Plattform: <http://www.eup-richtlinie.at>

EU-Kommission: http://ec.europa.eu/energy/demand/legislation/eco_design_en.htm

Zum aktuellen RL-Vorschlag

Während die geltende Richtlinie nur energiebetriebene Produkte („energy using products“) erfasst, soll die vorgeschlagene Revision den Geltungsbereich auf energieverbrauchsrelevante Produkte („energy related products“) ausdehnen.

Hier eine Gegenüberstellung der entsprechenden Bestimmungen:

Geltende RL	Vorschlag der Kommission
<p><i>Artikel 1 - Gegenstand und Geltungsbereich</i></p> <p>(1) Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energiebetriebene Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.</p>	<p><i>Artikel 1 - Gegenstand und Geltungsbereich</i></p> <p>(1) Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für <u>energieverbrauchsrelevante</u> Produkte mit dem Ziel, den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten.</p>
<p><i>Artikel 2 - Begriffsbestimmungen</i></p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. „energiebetriebenes Produkt“ ein Produkt, dem nach seinem Inverkehrbringen und/oder seiner Inbetriebnahme Energie (Elektrizität, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen) zugeführt werden muss, damit es bestimmungsgemäß funktionieren kann, oder ein Produkt zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Energie, einschließlich Teilen, denen Energie zugeführt werden muss und die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energiebetriebenes Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können;</p>	<p><i>Artikel 2 - Begriffsbestimmungen</i></p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. <u>„Energieverbrauchsrelevantes Produkt“</u>, im Folgenden „Produkt“, <u>ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und der in der Europäischen Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird</u>, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes <u>energieverbrauchsrelevantes</u> Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können</p>

Die Definition des „energieverbrauchsrelevanten Produkts“ wurde erst im Laufe der Ausarbeitung des Kommissionsvorschlags eingefügt. Ursprünglich war geplant, die Richtlinie auf alle Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, auszudehnen.

Die Kommission versteht unter den neu erfassten Produkten solche, „*bei deren Nutzung keine Energie verbraucht wird, die aber einen indirekten Einfluss auf den Energieverbrauch haben wie etwa wasserführende Vorrichtungen und Fenster. Beispielsweise wird durch sparsame Wasserhähne und Duschköpfe nicht nur weniger Wasser, sondern auch weniger Energie für die Warmwasserbereitung verbraucht, ohne dass der Benutzungskomfort darunter leiden würde.*“ (MEMO/08/507 vom 16. Juli 2008)

WKÖ-Position

Aus Sicht der WKÖ steht fest, dass produktspezifische Vorschriften dieser Art nur auf EU-Ebene getroffen werden können. Da die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie primär auf die Reduktion des Energieverbrauchs abzielen, ist damit längerfristig ein substanzieller Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz zu erwarten. Dies wiederum entspricht einer ständigen energie- und klimapolitischen Forderung der WKÖ: Ohne eine Stabilisierung des Energieverbrauchs sind auch andere Zielvorgaben wie die Reduktion von CO₂-Emissionen und der Ausbau erneuerbarer Energieträger kaum erreichbar. Insofern erscheint auch die Erfassung weiterer Produktgruppen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie grundsätzlich sinnvoll.

Entscheidend ist aber, dass bei der konkreten Auswahl neuer Produktgruppen für die Durchführungsmaßnahmen eine Abstimmung mit bereits bestehenden Vorschriften wie etwa der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte bzw. auf deren Grundlage erarbeiteten technischen Spezifikationen und Normen sichergestellt wird. Zudem sind die Hersteller in die Erarbeitung der Durchführungsmaßnahmen umfassend einzubinden, wobei die administrativen Aufwendungen auf ein Minimum zu reduzieren sind, damit insbesondere kleine Betriebe, welche die betreffenden Produkte in Einzelfertigung oder Kleinstserien herstellen, nicht benachteiligt werden. Schließlich müssen die Hersteller in Form von langfristigen Übergangsregelungen ausreichend Zeit bekommen, sich auf neue Produkthanforderungen einzustellen.

2. ÄNDERUNG DER EMAS VERORDNUNG (KOM (2008) 402, Dr. Elisabeth Furherr)

Allgemeines

Die EMAS-VO regelt die freiwillige Teilnahme von Unternehmen am europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).

Zur Erinnerung: die wesentlichen Schritte, um in das EMAS -Verzeichnis eingetragen zu werden, umfassen:

- Durchführung einer Umweltprüfung (Erfassung der Umweltaspekte aller Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, Bewertung anhand dokumentierter Kriterien, Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften).
- Implementierung eines Managementsystems im Betrieb auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung (Festlegung von Umweltzielen und Verantwortlichkeiten im Unternehmen)
- Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung (Überprüfung des Managementsystems auf Übereinstimmung mit der EMAS-VO, der betrieblichen Umweltpolitik und dem Umweltprogramm).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Umwelterklärung (umfassende Information über die Umweltauswirkungen und die Umweltleistung des Unternehmens, anschaulich dargestellt für die Öffentlichkeit). Die Umwelterklärung muss von einem zugelassenen Umweltgutachter geprüft und für gültig erklärt werden.

Zum aktuellen VO-Vorschlag

Mit dem Vorschlag möchte die Kommission die Teilnahme von Organisationen am EMAS-System erhöhen, indem EMAS für interessierte Unternehmen attraktiver gestaltet wird; der vorliegende Revisionsvorschlag enthält daher verstärkte Anreize (Incentives) für EMAS-Organisationen, vor allem aber auch Erleichterungen für KMUs. Gleichzeitig werden aber die Berichtspflichten etwas verschärft. Der Umfang der Verordnung ist wesentlich umfassender, da auch sämtliche Inhalte aus Leitfäden in den Verordnungstext aufgenommen worden sind.

Im Folgenden werden die wesentlichen, für die Begutachtung relevanten Neuerungen vorgestellt:

1. Globaler Anwendungsbereich

Eine wesentliche Schwachstelle des EMAS-Systems gegenüber ISO 14001, der eingeschränkte Geltungsbereich, soll beseitigt werden. Das EMAS-System soll künftig weltweit gelten und auch außereuropäischen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die Registrierung hat dabei in einem EU-Staat, die Prüfung durch einen EU-Umweltgutachter zu erfolgen. Der Umweltgutachter muss in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, akkreditiert sein (siehe Artikel 3 Abs 2).

Artikel 4 Abs 5 sieht dabei vor, dass außereuropäische Unternehmen sich auch an die Umweltvorschriften halten müssen, die für ähnliche Organisationen in den MS gelten, in denen

sie einen Antrag stellen wollen. Diese Formulierung ist noch äußerst unklar und näher zu hinterfragen.

2. Erleichterungen für KMUs (unter 250 Mitarbeiter)

- Verlängerung der Begutachtungszyklen

Artikel 7 sieht eine Ausnahmeregelung für KMUs vor, die diese vom bürokratischen Aufwand entlasten soll. So können auf Antrag des Unternehmens die Prüfintervalle verlängert werden:

- Das 3-Jahres-Intervall (gem. Artikel 6) kann auf 5 Jahre verlängert werden.
- Das Jahresintervall (gem. Artikel 6, Abs 2) auf bis zu 2 Jahre.

Die Verlängerung der Prüfintervalle ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die in der derzeit vorliegenden Form (Artikel 7 Abs 1, lit a, b und c) nicht praktikabel erscheinen. Sinnvoller wäre es, stattdessen etwa zu verlangen, dass der Gutachter feststellt, dass die Umweltauswirkungen des Unternehmens gering sind.

- In Artikel 18 wird festgelegt, dass die Umweltgutachter die Begutachtung und Validierung so durchführen müssen, dass KMUs nicht unnötig belastet werden.
- In Artikel 37 werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, KMUs den Zugang zum EMAS-System durch Unterstützungsfonds, sowie durch eine moderate Gestaltung der Registrierungsgebühren zu erleichtern.
- Clusterzertifizierungen
Gemäß Artikel 38 sollen die Mitgliedstaaten Clustern von Betrieben, die räumliche Nähe oder ihre gewerbliche Tätigkeit miteinander verbindet, bei der Registrierung behilflich sein.

3. Erleichterungen für alle EMAS-Betriebe

- Die Erleichterung der Sammelregistrierung soll EMAS vor allem für Konzerne mit mehreren Standorten attraktiv machen. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 dürfen Organisationen mit verschiedenen Standorten für alle oder einige dieser Standorte eine Sammelregistrierung beantragen. Der Antrag erfolgt dabei in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz oder das für die Zwecke der EMAS-VO benannte Managementzentrum der Organisation befindet.
- Vereinfachung der Verwendung des EMAS-Zeichens
Es soll künftig nur noch ein EMAS-Zeichen geben, unter dem Logo ist kein Text mehr vorgesehen. Das bisher vorgesehene dezidierte Verbot, das EMAS-Zeichen auf Produkten zu verwenden (Art. 8 geltende VO) ist entfallen. Es ist aber darauf zu achten, dass das Logo nicht mit einer Umwelt–Produktkennzeichnung verwechselt werden darf.
- Unterstützung der Betriebe bei der Einhaltung von Umweltvorschriften

Besonders positiv ist die Aufforderung der Kommission, wonach die Mitgliedstaaten eine verbesserte Information für Betriebe, die EMAS implementieren wollen, gewährleisten sollen (Artikel 33).

- Verwaltungsvereinfachungen / Incentives

In Artikel 39 schreibt die VO den MS dezidiert vor, weitere Benefits für EMAS-registrierte Unternehmen vorzusehen und den Verwaltungsaufwand dieser Betriebe zu reduzieren.

Diese Verwaltungsvereinfachungen sind zum Teil bereits im geltenden Umweltmanagementgesetz (UMG) in Österreich vorweggenommen und umgesetzt; ein neuer, weiterer Impuls dazu seitens der geplanten neuen VO ist aber durchaus begrüßenswert.

- Verminderung von Kosten und Gebühren

Auch das Gebührensystem soll durch die neue VO so gestaltet sein, dass es zu einer Erhöhung der Attraktivität des EMAS-Systems beiträgt. Gegebenenfalls können die MS auch von Gebühren Abstand nehmen. Die Registrierungsgebühren differieren derzeit europaweit sehr stark. In Österreich beträgt die Registrierungsgebühr 500 Euro, in Schweden z.B. 15.000 Euro.

4. Verstärkte Werbung für EMAS

Infolge der Erkenntnis, dass EMAS „als Marke“ in der Öffentlichkeit viel zu wenig bekannt ist, soll gemäß des Verordnungsvorschlags die Werbung für EMAS durch die MS intensiviert werden. In Österreich wird z.B. durch die regelmäßige Verleihung des EMAS-Preises bereits in der Öffentlichkeit für EMAS „geworben“, dennoch ist der Bekanntheitsgrad von EMAS noch relativ gering.

Artikel 36 sieht Werbemaßnahmen vor, wie etwa auch die Entwicklung wirksamer Instrumente für die EMAS-Werbung, die seitens der Mitgliedstaaten den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen. Weiters wird in Artikel 35 vorgesehen, dass die MS gezielte Informationspolitik über EMAS zu betreiben haben.

5. Verschärfte Vorschriften

Den vorgesehenen Erleichterungen stehen aber auch einige Verschärfungen gegenüber:

- Erklärung des Umweltgutachters

Neu ist, dass gem. Artikel 5 Abs 2 lit b der Umweltgutachter, der die Umwelterklärung validiert hat, eine unterzeichnete Erklärung vorzulegen hat, mit der er (siehe Anhang VII) u.a. bestätigen muss, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen.

Da das Audit ein Stichprobenverfahren ist und sinnvoller Weise wohl nur ein solches sein kann, ist die vorliegende Formulierung wohl verfehlt und müsste jedenfalls modifiziert werden.

- Verstärkte Umweltberichterstattung anhand von Kennzahlen: EMAS-Unternehmen sollen künftig über ihre Umwelleistungen anhand von Kernindikatoren Bericht erstatten. Solche Kernindikatoren werden für die Umweltbereiche Energieeffizienz, Material- und Ressourceneffizienz, Abfall, Emissionen und Biodiversität /Flächenverbrauch festgelegt (siehe Anhang IV, lit e).
- Verschärfung der Aussetzung der Registrierung

Unzumutbar (da von dem Unternehmen nicht zu verantworten) ist eine neue Regelung in Art. 14 Abs 2, wonach die Registrierung ausgesetzt werden soll, wenn die zuständige Stelle von der

Akkreditierungsstelle einen Kontrollbericht erhält, demzufolge die Tätigkeit des Umweltgutachters nicht ausreichte, um den Anforderungen der EMAS-VO zu entsprechen.

Die für die Registrierung erforderlichen Angaben wurden deutlich ausgeweitet (Anhang VI).

6. Sektorspezifische Referenzdokumente

Die VO sieht vor, dass die Kommission Leitlinien für die bewährte Praxis im Umweltmanagement erstellt. Dabei wird die Kommission Referenzdokumente für einzelne Sektoren erarbeiten. Diese sektorspezifischen Referenzdokumente sind bei der Beurteilung der Leistung des EMAS-Unternehmens heran zu ziehen.

WKÖ-Position

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt nachdrücklich die Intention der Kommission, im Zuge einer Revision der EMAS-Verordnung Bürokratieabbau und Erleichterungen für EMAS-Organisationen vorzusehen, um die Attraktivität des europäischen Umweltmanagementsystems zu erhöhen. Leider findet die von der Kommission in den Erläuterungen angekündigte Absicht in den konkreten Ausführungen des vorliegenden Entwurfs keinen entsprechenden Niederschlag. Die angestrebten Erleichterungen sind zum Teil so praxisfremd geregelt, dass der Entlastungseffekt kaum eintreten würde (zB die Möglichkeit der Intervallverlängerung für die Begutachtung für KMUs); den vorgesehenen Incentives stehen derart deutliche zusätzliche bürokratische Erfordernisse gegenüber, dass die Vorteile dadurch weit überkompensiert werden.

Letztendlich überwiegen die zusätzlichen Belastungen, die auf EMAS-Organisationen durch die geplante Revision zukommen würden bei weitem die zum Teil nur in Ansätzen erkennbaren Vorteile. Allen voran ist die deutliche Aufblähung der Umweltberichterstattung zu kritisieren, wobei einerseits das zusätzliche Erfordernis des Umweltsleistungsberichts, andererseits insbesondere aber auch die Darstellung anhand von Kernindikatoren demotivierend wirken würde.

Der Verordnungsvorschlag bedarf auch dringend einer redaktionellen Überarbeitung, da er in der vorliegenden Form unübersichtlich, unüberschaubar und kaum benutzerfreundlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art 3

Die vorgesehene neue Möglichkeit für Organisationen mit verschiedenen Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Sammelregistrierung zu beantragen, soll entsprechend der Erläuterungen zur VO als Maßnahme zur Verringerung des Verwaltungsaufwands gesehen werden und könnte insbesondere für größere Organisationen von Interesse sein.

Zu Art 4

Mit der Möglichkeit, EMAS auch außerhalb Europas anzuwenden, soll ein gravierender Nachteil der EMAS-VO gegenüber ISO 14001, der eingeschränkte Anwendungsbereich, beseitigt werden.

Diese Maßnahme kann zu einer Erhöhung der Attraktivität von EMAS führen. Im Einzelnen sind jedoch die diesbezüglichen Regelungen im vorliegenden Vorschlag noch hinterfragungsbedürftig. So ist zB unklar, was genau darunter zu verstehen ist, wenn in Art 4 gefordert wird, dass Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft sich auch an die Umweltvorschriften halten müssen, die für ähnliche Organisationen in den Mitgliedstaaten gelten.

Zu Art 6

Die im vorliegenden Entwurf massiv aufgeblähten Anforderungen an die Umweltberichterstattung stehen im eklatanten Widerspruch zu der von der Kommission intendierten Erhöhung der Attraktivität von EMAS und dem beabsichtigten Bürokratieabbau. Ganz im Gegenteil werden nun die Anforderungen und Aufwendungen, denen sich EMAS-Organisationen unterziehen müssen, drastisch erhöht.

Zusätzlich zu der bisherigen Verpflichtung, eine Umwelterklärung zu erstellen, soll nun auch noch jährlich ein Umweltleistungsbericht erforderlich sein. Ohne Zweifel ist dieses neue Erfordernis mit einem beträchtlichen Mehraufwand für die EMAS-Organisationen verbunden, ohne dass dem ein adäquater Nutzen gegenübersteht.

Bereits die Umwelterklärung stellt hohe Anforderungen an die EMAS-Organisation; darüber hinausgehende zusätzliche Verpflichtungen und Aufwendungen, wie sie durch den neuen Leistungsbericht vorgesehen sind, würden potenzielle Interessenten sicher nicht zu einer Teilnahme am EMAS-System motivieren. Ganz besonders verfehlt ist hierbei, dass die Umweltleistung anhand von Kernindikatoren dokumentiert werden muss. Die Kernindikatoren sollen sich auf die Schlüsselbereiche Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, biologische Vielfalt und Emissionen beziehen. Um entsprechende Kernindikatoren, wie sie im Entwurf angeführt sind, dokumentieren zu können, sind im Rahmen der Umweltberichterstattung Input- und Outputbilanzen durchzuführen. Wir warnen nachdrücklich davor, anhand von Kennzahlen Benchmarking von Unternehmen durchführen zu wollen. Lediglich bei hochstandardisierten Prozessen, wie zB in der Druckindustrie, könnten einzelne Kennzahlen für Vergleiche zwischen Unternehmen herangezogen werden. Im Allgemeinen sind solche Vergleiche jedoch in der Europäischen Industrie aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der Fertigungsschritte vollkommen unzulässig. Energieeinsatz und Ressourcenverbrauch hängen in den meisten Industrieunternehmen von der detaillierten Spezifikation der Produkte ab. Die Darstellung anhand von Kernindikatoren würde daher die Realität der Umweltleistung eines Unternehmens nicht abbilden, sondern Ergebnisse verzerren.

Eine weitere Erschwernis findet sich in Anhang IV, wonach in der Umwelterklärung und im Leistungsbericht eine Beschreibung der geltenden Rechtsvorschriften und der Nachweis deren Einhaltung gefordert wird. Dieses Erfordernis geht wesentlich über die bisherige Praxis hinaus und würde einen weiteren Bürokratieschub auslösen. Auch diese Neuerungen wären somit kontraproduktiv zum Ziel der Kommission, EMAS für Anwender attraktiver zu machen.

Die in Abs 3 von Art 6 neu eingeführte Monatsfrist, innerhalb derer die Organisationen ihre Umwelterklärungen zu veröffentlichen haben, wird aus Sicht der Praxis negativ beurteilt, da diese kurze Zeitvorgabe zur Erhöhung der Kosten der Umwelterklärung führen kann. Hier sollte, wenn schon von einer Frist die Rede sein muss, diese zumindest auf 3 Monate verlängert werden.

Zu Art 7

Als besonders wichtiges Incentive wären organisatorische und bürokratische Erleichterungen für KMUs bei der EMAS-Registrierung erforderlich. Einen Beitrag dazu sollte wohl die Ausnahmeregelung für KMUs darstellen. In der vorliegenden Ausführung ist der Entlastungseffekt aber zu bezweifeln, da die Ausnahme an zum Teil nur schwer erfüllbare Voraussetzungen geknüpft ist. Anstelle der in lit a) b) und c) angeführten Bedingungen sollte es etwa ausreichen, dass der Gutachter feststellt, dass die Umweltauswirkungen des Unternehmens gering sind.

Zu Art 10

Die hier vorgesehene Vereinfachung der Verwendung des EMAS-Zeichens bringt eine sinnvolle Klarstellung und Erleichterung für die Organisationen.

Zu Art 14

Absolut abzulehnen ist die neue Regelung in Abs 2: Danach soll die Registrierung ausgesetzt werden, wenn die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstelle einen Kontrollbericht erhält, demzufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die EMAS-registrierte Organisation die Anforderungen der Verordnung erfüllt. Diese Konsequenz ist für das Unternehmen, dem hier wohl kein Verschulden vorzuwerfen ist, absolut unzumutbar. Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Zu Art 27

Die hier festgelegten Bedingungen für Begutachtungen und Validierungen in Drittländern sind aus der Sicht der Umweltgutachter sehr problematisch. So ist es kontraproduktiv, wenn ein Gutachter eine Akkreditierung in einem Land außerhalb Europas beantragen muss.

Zu Art 24

Ganz besonders kontraproduktiv ist die in Anhang 7 vorgesehene neue Regelung über die Erklärung, die der Gutachter zu den Begutachtungs- und Validierungstätigkeiten abzugeben hat. Hier ist vor allem die geforderte Bestätigung durch den Gutachter, dass „keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen“ vollkommen praxisfremd und nicht erfüllbar. Eine solche positive Bestätigung kann seriöser Weise nicht gegeben werden. Es kann lediglich bestätigt werden, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass Umweltvorschriften nicht eingehalten werden. Diese neue Anforderung an die Umweltgutachter sollte ersatzlos gestrichen werden.

Ad Referenzdokumente

Wie aus den Leitlinien hervorgeht, sollen von der Kommission Referenzdokumente für einzelne Sektoren ausgearbeitet werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Wirksamkeit eines Umweltmanagementsystems innerhalb einzelner Sektoren auf unterschiedliche Art und Weise beurteilt wird. Da Umweltgutachter auf diese Dokumente als Vergleichsmaßstab zurückgreifen müssen, kann daraus abgeleitet werden, dass Unternehmen innerhalb eines Sektors ihre etablierten und auf die standortspezifische Situation adaptierten Umweltmanagementsysteme einer Änderung bzw. Anpassung zu unterziehen haben werden.

Auch diese Vorgangsweise kann sich nachteilig auf die Akzeptanz des EMAS-Systems auswirken.

3. Zusammenfassende Bemerkungen

Wie aus unserem Kommentar hervorgeht, überwiegen die bürokratischen Verschärfungen, Mehraufwendungen und Zusatzbelastungen, die durch den vorliegenden Revisionsentwurf auf die EMAS-Organisationen zukommen würden, bei weitem die positiven Ansätze. Damit hat der Kommissionsvorschlag klar sein eigenes Ziel, EMAS für Anwender attraktiver zu gestalten, verfehlt. Abgesehen davon, dass die Verordnung redaktionell einer gründlichen Überarbeitung bedarf, um für den Anwender lesbarer zu werden, ist sie daher auch grundlegend inhaltlich zu überarbeiten. In der vorliegenden Form würde sie potenzielle Interessenten von einer Teilnahme am EMAS-System abhalten und bestehende EMAS-Organisationen demotivieren, unter den gestiegenen und zum Teil äußerst praxisfremden Anforderungen ihr Umweltmanagementsystem aufrecht zu erhalten.

3. ÄNDERUNG DER ECO-LABEL VERORDNUNG (KOM (2008) 401, Mag. Christoph Haller)

Allgemeines

Die umweltfreundlichere Gestaltung von Produkten ist das Hauptziel des im Juli von der Kommission verabschiedeten Aktionsplans zu nachhaltigen Konsumations- und Produktionsmustern.

Dieser Aktionsplan beinhaltet auch die **freiwillige Umweltkennzeichnung** von Produkten und Dienstleistungen - das EU-Umweltzeichen, das 1992 eingeführt wurde.

Dabei handelt es sich um ein *„freiwilliges gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens zur Förderung von Produkten, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben sollen, und die Bereitstellung genauer, nicht irreführender und wissenschaftlich fundierter Informationen über die Umweltauswirkungen der Produkte für die Verbraucher“*.

Aufgrund des EU-Umweltzeichens wird für jede Produktgruppe ein Lastenheft erarbeitet. Die Hersteller, Erzeuger oder Dienstleister, deren Produkte diese Kriterien erfüllen, können die Verleihung des Umweltzeichens beantragen.

Der nun veröffentlichte Vorschlag der **Verordnung über die Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft** ist eng mit dem umfassenderen politischen Rahmen der Europäischen Kommission für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verknüpft.

Das **allgemeine Ziel** dieser Umweltzeichenregelung ist die Förderung der Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch von Erzeugnissen sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Festsetzung von Richtwerten (Benchmarks) für die gute Umweltverträglichkeit (Lebenszyklus-Ansatz ¹) von Erzeugnissen und Dienstleistungen **auf der Grundlage der besten auf dem Markt vorhandenen Werte**. Das Umweltzeichen soll die Erzeugnisse und Dienstleistungen, die diesen Richtwerten entsprechen, von den anderen Produkten derselben Kategorie abheben und die Verbraucher auf diese Produkte aufmerksam machen.

Zum aktuellen VO-Vorschlag

Bei einer Folgenabschätzung durch die Kommission wurde deutlich, dass die derzeitige Regelung ihre Ziele nicht erreicht hat, weil das Umweltzeichen nicht ausreichend bekannt ist und wegen des hohen Verwaltungsaufwands von der Wirtschaft kaum in Anspruch genommen wird.

Zur Änderung und Vereinfachung der Regelung wurden deshalb folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

¹ Unter dem Denken in Lebenszyklen versteht man die möglichst vollständige Berücksichtigung aller innerhalb des Lebenszyklus eines Produkts verbrauchten Ressourcen und aller Auswirkungen auf die Gesundheit; hierzu zählen etwa die Gewinnung von Ressourcen, Produktion, Verwendung, Transport, Recycling oder Abfallbehandlung und -beseitigung.

- Bessere Abstimmung der Verordnung mit anderen Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch
- Öffnung des Anwendungsbereichs des Umweltzeichens
- Einführung von Maßnahmen zur Förderung der Harmonisierung mit anderen Regelungen zur Kennzeichnung der Umweltverträglichkeit
- Mehr Produktgruppen / raschere Erarbeitung von Kriterien
- Einführung eines Musters für einen Kriterienkatalog im Interesse einer größeren Benutzerfreundlichkeit
- Einbeziehung von Leitlinien für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in die Kriterienarbeit
- Abschaffung der jährlichen Gebühren und Vereinfachung der Bewertungsverfahren
- Bewertung der zuständigen Stellen durch Fachkollegen (Peer-Review)
- Förderung der Vermarktung
- Vorschlag verbindlicher Standards für die Umweltverträglichkeit von Produkten
- Vereinfachung des Kriterienkatalogs durch eine Beschränkung auf die wichtigsten Umweltauswirkungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der hohen Ansprüche.

Damit soll das Umweltzeichen für die Hersteller attraktiver werden und einen Anreiz für Innovationen und eine Erweiterung des Angebots an umweltfreundlichen Produkten bilden.

Es soll zudem ein **Einzelhandelsforum** eingerichtet werden, in dem neben dem Einzelhandel auch andere Interessenträger wie Hersteller und Verbraucherverbände vertreten sind. Das Forum soll Aktionen zur Steigerung des Umweltbewusstseins großer Einzelhandelsbetriebe planen, umweltfreundlichere Produkte propagieren und die Information der Verbraucher verbessern.

Der vorgeschlagene Entwurf ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zum gemeinschaftlichen System der Vergabe des Umweltzeichens.

Betroffenheit der Wirtschaft

Produzenten/Hersteller, Handel, Tourismus (Betriebe und Campingplätze)

Das EU-Umweltzeichen betrifft alle Marktteilnehmer: als Informationsmittel ermöglicht es dem **Verkäufer und dem Einkäufer** - einschließlich der Behörden - sich in Kenntnis der Sachlage für die umweltfreundlichste Lösung zu entscheiden (Schlagwort: green procurement).

Derzeitige Produktgruppen:

Cleaning Products

- All purpose cleaners and cleaners for sanitary facilities
- Detergents for dishwashers
- Hand dishwashing detergents
- Laundry detergents
- Soaps and shampoos

Appliances

- Dishwashers
- Heat pumps - *Criteria under development*
- Light bulbs

- Personal computers
- Portable computers
- Refrigerators
- Televisions
- Vacuum cleaners
- Washing machines

Paper Products

- Copying and graphic paper
- Printed Paper - *Criteria under development*
- Tissue paper - *Under revision*

Home and garden

- Bed mattresses - *Under revision*
- Wooden Furniture - *Criteria under development*
- Hard and soft floor coverings - *Under revision*
- Indoor paints and varnishes - *Under revision*
- Soil improvers and growing media
- Textile products - *Under revision*

Clothing

- Footwear
- Textile products - *Under revision*

Tourism

- Camp Site service
- Tourist accommodation service

Lubricants

- Lubricants

WKÖ-Position

- Die Betrachtung eines Produkts über den gesamten Lebenszyklus wird unterstützt. Bisher kommt es bei der Kriterienerstellung zu einer starken Fokussierung auf Inhaltstoffe: sind die Inhaltstoffe gut, ist auch das Produkt gut! Der Werkstoff, aus dem das Produkt hergestellt ist, entscheidet nicht allein über seine ökologische Kompetenz, sondern auch sein richtiger Einsatz im Produkt und die nachfolgende Nutzung: zB Inhaltstoff PVC in Fenstern ist das am besten geeignete Produkt in ökologischen Passivenergiehäusern.
- Durch diese Lebenszyklusbetrachtung des Produkts kommt nicht nur der Produzentenverantwortung eine entscheidende Rolle zu, sondern auch dem Konsumenten (Nutzung, Entsorgung). Daher sind die Begriffsbestimmungen „Umweltauswirkungen“ und „Umweltverträglichkeit“ in Artikel 3 auf diese geteilte Verantwortung hin zu ergänzen und zu schärfen.

Kriterienanforderungen:

- Eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise im AUEU muss sichergestellt sein. Die Erstellung der Kriterienkataloge für die einzelnen Produktgruppen läuft derzeit noch zu wenig transparent ab.
- Bei der Kriterienerstellung muss darauf geachtet werden, dass diese Anforderungen und Vorgaben aus anderer Richtlinien (zB BauproduktenRI) nicht konterkarieren.
- Kriterienkataloge müssen so gestaltet sein, das die Bewertung des Produkts über den Lebenszyklus auch für KMU noch machbar bleibt.
- Bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 14 sowie beim Verfahren Anhang I lit. B ist der AUEU einzubinden.

4. MITTEILUNG ÜBER GRÜNES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN (KOM (2008) 400, Dr. Annemarie Mille)

Allgemeines

- Umgerechnet rund 16% des BIP werden in der EU jährlich von staatlichen Stellen für Beschaffung von Gütern/Dienstleistungen ausgegeben. Öffentliches Beschaffungswesen beeinflusst Produktions- und Verbrauchstendenzen, Nachfrage der Behörden nach „grüneren“ Waren schafft Märkte für umweltfreundliche Produkte oder baut sie aus: Anreiz für Unternehmen, Umwelttechnologien zu entwickeln.
- Definition „**umweltorientierte Beschaffung**“: *„...ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion.“*
- **Hindernisse bei Durchsetzung umweltorientierter Beschaffung:** begrenzte Anzahl festgelegter Umweltkriterien für Produkte; unzureichende Informationen über Lebenszykluskosten von Produkten und die entsprechenden Kosten umweltfreundlicher Produkte; geringe Kenntnis des Nutzens umweltfreundlicher Produkte; Unsicherheit über die rechtlichen Möglichkeiten, Umweltkriterien in Ausschreibungsunterlagen einzubinden; fehlende politische Unterstützung
- Die EK will mit der Mitteilung ein „Toolkit“ und Anreize schaffen, umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen zu forcieren: Das Toolkit enthält Kriterien für Produktgruppen **in zehn Branchen**, ausgewählt anhand folgender Aspekte: öffentliche Ausgaben, potenzielle Auswirkungen auf die Lieferseite, Modellcharakter für private oder kommerzielle Verbraucher, politische Sensibilität, Vorliegen relevanter und leicht anzuwendender Kriterien, Marktverfügbarkeit und ökonomische Effizienz.
- Kommissionsvorschlag: **bis 2010 sollen 50% aller Ausschreibungsverfahren umweltorientiert sein**

Zur aktuellen Mitteilung

Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen (Green Public Procurement)

Die Europäische Kommission arbeitet an gemeinsamen GPP-Kriterien, von denen in erster Linie Unternehmen profitieren, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, vor allem auch KMU, weil die letztere Gruppe nur begrenzt in der Lage ist, sich mit unterschiedlichen Beschaffungsverfahren und Standards auseinanderzusetzen. Dazu sollen Datenbanken entwickelt werden, die diese Standards und Musterausschreibungsunterlagen publik machen.

Konkret sollen (siehe Ziele 2.):

- gemeinsame GPP-Kriterien aufgestellt werden
- Informationen über Lebenszykluskosten von Gütern bereitgestellt werden
- rechtliche und operative Leitlinien ausgearbeitet werden
- politische Unterstützung mittels einer politischen Zielvorgabe, zusammen mit Indikatoren und Überwachung, eingefordert werden.

Zur besseren Umsetzung wurden 10 Schwerpunktbereiche seitens der EK identifiziert:

- Bauwesen
- Verpflegungs- und Cateringdienstleistungen
- Verkehr und Verkehrsdienstleistungen
- Energie
- Büromaschinen und Computer
- Bekleidung, Uniformen und andere Textilwaren
- Papier und Druckereileistungen
- Möbel
- Reinigungsprodukte und -dienstleistungen
- Ausstattung für das Gesundheitswesen.

Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Österreich:

Die österreichische Wirtschaft hat sich bisher stets für eine umweltorientierte Beschaffung der öffentlichen Hand ausgesprochen.

Österreich hat auch in seinem Bundesvergabegesetz (BVerG) seit 2002 die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber "auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen", was insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Endenergieeffizienz) bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug erfolgen kann.

Darüber hinaus arbeitet das österreichische Umweltministerium gemeinsam mit Vertretern großer öffentlicher Auftraggeber aus dem Bundes- und Landesbereich bereits in 4 Beschaffungsgruppen (Energie, Kfz, Reinigung, Papier) an einem Maßnahmenkatalog für umweltorientierte Beschaffung. Viele der in der Mitteilung zur Diskussion gestellten Maßnahmen werden in Österreich bereits gelebt: Österreich hat somit im europäischen Umfeld eine Vorreiterrolle.

Als ein interessantes Beispiel für umweltorientierte grüne Beschaffung aus der Praxis sei die Stadt Wien angeführt mit ihrem „45-Punkte-Maßnahmenpaket der Stadt Wien gegen Feinstaub“ (<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/luft/pdf/feinstaub1.pdf>), worin Schadstoffemissionen als Auswahlkriterium im öffentlichen Beschaffungswesen herangezogen werden. § 75 Abs.6 Z.4 BVerG stellt es als Teil der technischen Leistungsfähigkeit dem Auftraggeber frei, bei Bauleistungen vom Unternehmer die Angabe von Umweltmanagementmaßnahmen zu fordern. Das Wiener 45-Punkte-Maßnahmenpaket beinhaltet beispielweise folgende Bestimmungen: die Auflage zur Reinigung von Verkehrsflächen zur Verminderung der Staubemission, das Feuchthalten von Baustraßen, das Herstellen von Wasservorhängen bei Abbrucharbeiten, das Reinigen der Fahrzeuge beim Verlassen der Baustelle, das Reinigen der Baustellenzu- und abfahrt im Zusammenwirken mit der MA 48, das Herstellen von Schutzeinhausungen und Befeuchtungsmaßnahmen bei Fassadenarbeiten, die Abdeckung von Transportfahrzeugen, das Abdecken von Baumaterial auf der Baustelle und die bevorzugte Einsetzung von Dieselaggregaten zur Stromerzeugung durch die Nutzung von vorhandenen Stromanschlüssen.

WKÖ-Position

Grundsätzlich ist die Mitteilung über grünes öffentliches Beschaffungswesen insbesondere in der Fassung des Ratsdokuments 12859/08 vom 17.9.2008 (Absatz 6) zu begrüßen.

Gleichzeitig sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich keine rigorosen, produktspezifischen Vorgaben getroffen werden dürfen, da diese zu Marktverengung und Wettbewerbsverzerrung führen können und somit den Intentionen eines EU-weiten Binnenbeschaffungsmarkts zuwiderlaufen. Keineswegs darf es durch grüne öffentliche Beschaffung dazu kommen, dass Klein- und Kleinstunternehmen diskriminiert werden. Da diese sich beispielsweise aufwendige kostspielige externe und interne Audit-Systeme sowie Zertifizierungsmaßnahmen nicht leisten können.

So ist zum Beispiel im Bereich der Textilindustrie in Europa nicht sichergestellt, dass ausreichend Kapazitäten für solch spezielle ökologische Kriterien und Zwecke vorzufinden sind: es stellt sich insbesondere die Frage, ob ökologisch hergestellte „grüne“ Textilien die oft hohen Anforderungen an Widerstandsfähigkeit/Pflegeeigenschaften erfüllen können, wie sie beispielsweise gerade bei Krankenhauswäsche, OP-Wäsche bzw. Berufskleidung/Uniformen generell gefordert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich weiters gegen eingezogene Fixgrenzen wie zB eine 50%-Grenze bei umweltorientierten Ausschreibungen aus, weil diese oft nicht sachgerecht sind und auch in der Praxis nur schwer durchsetzbar erscheinen.

Aus Sicht der WKÖ ist es wichtig durch Input aus der Praxis sicherzustellen, dass es in den einzelnen Beschaffungsgruppen auch weiterhin eine ausreichende Teilnehmeranzahl bei Vergabeverfahren gibt und es keineswegs durch ökologische Beschaffung zu Wettbewerbsverzerrungen oder unsachgemäße Bevorzugungen von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen entgegen dem Prinzip des freien und lauten Wettbewerbs kommt. Deshalb bietet die Wirtschaftskammer Österreich gerne ihre umwelt- und vergaberechtliches Know-how bei der weiteren Ausarbeitung von unverbindlichen Kriterienkatalogen (siehe Ratsdokument vom 17.9.2008, Absatz 13) an.

Freundliche Grüße

Mag. Karoline Entacher